



HINWEISE:

BEGRENZUNG DER FLÄCHE, DIE VON DER EINFACHEN ÄNDERUNG NACH §13 BAUGB BETROFFEN IST.

FÜR DAS DECKBLATT GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND PLANZEICHEN, SOWIE DIE NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN, KENNZEICHEN UND HINWEISE DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES I. D. F. VOM 11.05.89, GENEHMIGT AM 16.07.90 UND RECHTSVERBINDLICH SEIT DEM 26.07.90, SOWEIT DIESE NICHT GEÄNDERT ODER ERGÄNZT WURDEN.

DIE NACHBARN ZUR KENNNTNIS GENOMMEN UND ZUGESTIMMT:

- PARZELLE 45 *Hubes Sebastian*
- PARZELLE 55
- PARZELLE 56

KIRCHASCH, DEN 25.05.1998

DER PLANFERTIGER:

INGENIEURBÜRO  
FRANZ X. BAUER  
Beratender Ing. / Statik / Bau  
Planung / Statik / Baubau  
Feldweg 9  
D-4630 Bockhorn  
Tel. 08122/3206 Fax 49694

GEMEINDE BOCKHORN  
DECKBLATT NR. 3 ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET "BOCKHORN-WEST"  
MIT BEGRÜNDUNG VOM 27.05.1998

VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS §13 BAUGESETZBUCH (BAUGB) I. D. F. D. BEK. V. 08.12.1986 (BGBl. I., S. 2253) GEÄND. DURCH ART. 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I., S. 949) UND ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN-BAYGO

- 1) DER GEMEINDERAT-BOCKHORN HAT DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES AM 27.05.1998 BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 28.05.1998 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.  
DIE ÄNDERUNG BETRIFFT PARZELLE - 44.1 + 44.2 DER GEMARKUNG G - BOCKHORN

GEMEINDE: BOCKHORN, DEN 28.05.1998  
(GPFANZELT 1. BÜRGERMEISTER)



- 2) DEN AN DER ÄNDERUNG BETEILIGTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTUMERN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE MIT ANGEMESSENER FRIST GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN. DER ÄNDERUNG WURDE ZUGESTIMMT.

- 3) DER GEMEINDERAT-BOCKHORN HAT DIE ÄNDERUNG AM 01.10.1998 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE AM 02.11.98 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH.

GEMEINDE: BOCKHORN, DEN 02.11.1998  
(GPFANZELT 1. BÜRGERMEISTER)

